

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 3 Mark, Reklame 9 Mark, für Verfallungsanzeigen 50 Pf. pro Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Ein deutscher Gedenktag

18. Januar 1871/1921

Am 18. Januar waren 50 Jahre verflossen seit dem Tage, da auf fremder Erde unter dem Donner der Kanonen und dem Jubel des einigen deutschen Volkes das neue Deutsche Reich geboren wurde. Fürwahr, zu Jubel und Freude hatte man damals allen Anlaß. Brachte doch dieser Tag die Erfüllung eines Wunsches, der seit Jahrzehnten die Besten des deutschen Volkes bewegt hatte. Seitdem unter dem Druck der ehernen Faust eines Napoleon das altersschwache und morsche Gebilde des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation zusammengebrochen war, wollte das Sehnen nach der Erringung einer neuen deutschen Volkseinheit nicht verstummen. Mit Sehnsucht und Bangen wartete man auf den Tag, da es glücken würde, ein neues Deutsches Reich zu begründen, machtvoll und stark wie in den Tagen der Hohenstaufen. Von diesen Hoffnungen und Erwartungen war man gerade in den breiten handarbeitenden Schichten des Volkes erfüllt. Denn hier spürte man am eigenen Leibe, was die nationale Zerrißtheit und das daraus folgende wirtschaftliche Durcheinander besonders für den kleinen Mann bedeutete.

Darum war auch der Jubel so ehrlich und so allgemein, als es dem Genie Bismarcks gelungen war, alle Widerstände zu beseitigen und die Reichseinheit zu schaffen. Freilich, der Widerstände waren gar viele. Vor allem war es unser alter Nationalfeind, der uns schon so unendlich viel zu schaffen gemacht hat: Der Deutsche ist und bleibt anscheinend auch Kirchturnspolitiker. Für große einheitliche politische Ziele, die über den Rahmen seines engen Horizontes hinausgehen, die über die Mauern seines Städtchens hinwegragen, ist er nur schwer zu begeistern. Zuerst kommen für ihn die lokalen Interessen, dann erst die großen nationalen Ziele. Es gibt keine große Kulturnation auf unserem weiten Erdenrunde, die heute noch nicht ihre nationale Einheit erreicht hätte und nicht mit Zähigkeit und Energie daran festhielte. Früher wie die Deutschen haben andere Völker begriffen, daß allein die Einheit stark macht, und daß nur ein national geeintes Volk die Eigenart seiner Kultur zur höchsten Blüte zu entwickeln vermag und seine wirtschaftlichen Interessen in der Konkurrenz der Völker wahren kann. Um das deutsche Volk aber aus seiner nationalen Erschlaffung herauszureißen, es über seine Kirchturnspolitik zu hohen nationalen Zielen zu begeistern, hat es immer großer Führer bedurft, und ihrer bedarf es heute, im Zeitalter der Selbstverwaltung, das will sagen der Selbstverantwortung, mehr denn je. So ist es auch eine Pflicht der Gerechtigkeit und Dankbarkeit, besonders des Mannes zu gedenken, der Deutschland zu den Höhen der nationalen Einigung geführt hat: unser Bismarck.

Ungeheuer war die Bedeutung der Reichsgründung für das ganze Volk. Hilbeten in der Zeit der nationalen Zersplitterung Deutschlands Staaten und Völker, dank ihrer absoluten Ohnmacht, das Geißel des Auslandes, so entstand jetzt aus ihnen mit einem Schlag ein Gebilde von so großer außerpolitischer Macht und Bedeutung, daß es sogleich unter den ersten Weltmächten einen Platz einnahm. Mit der äußeren Weltgeltung hob sich die innere Kraft des Volkes, der Wohlstand wuchs. Die Jahre nach Beendigung des 70er Krieges leiteten einen wirtschaftlichen Aufschwung ein, wie ihn kein anderes Volk der Welt je erlebt hat. Aus dem Volke der Arter und Dürre wurde das Volk, das eine halbe

Welt mit den Erzeugnissen seines Gewerbefleißes, seines Geistes und seiner Hände Arbeit versorgte. Dazu gelang es uns, dank unserer nationalen Einheit, auch unsere Ansprüche auf Kolonialbesitz durchzusetzen, der eine Quelle des Wohlstandes und der gesicherten Ernährung für unser ganzes Volk zu werden versprach.

Diese Entwicklung ist besonders für die breiten Schichten des handarbeitenden Volkes von großem Vorteil gewesen. Es ist ja heute eine endlich fast allseits anerkannte Wahrheit, daß die breite Masse auf Gedeih und Verderb verknüpft ist mit dem Wohlergehen ihres Landes.

„Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen,
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft!“

Erst der Weltkrieg mit seinen Folgen mußte diesen treffenden Ausspruch Schillers breiten Massen mit aller Deutlichkeit zum Bewußtsein bringen und so die Unhaltbarkeit der alten marxistischen Doktrin erweisen. Auch die Arbeiterklasse, das muß hier festgestellt werden, hat der nationalen Einigung eine beträchtliche Besserung und Hebung ihrer Lage zu verdanken. Die Lebenshaltung der breiten Masse besserte sich von Jahr zu Jahr, wenn auch nicht ausreißend, das Kulturniveau hob sich auf eine Höhe, die andere Völker weit überragte. Und woran wir Arbeiter ganz besonders denken wollen: Der wirtschaftliche Aufschwung des deutschen Volkes, der wiederum die Folge seiner politischen Einigung war, schuf erst die Grundlagen, auf denen unsere hochentwickelte soziale Gesetzgebung, unsere Arbeiterversicherung und unser Arbeiterschutz, erwachsen konnten. Bahnbrechend für alle Nationen ist das einige Deutsche Reich hierin geworden.

Wenn wir nun in der Gegenwart dieser Zeiten uns erinnern, so will uns ein banges Gefühl beschleichen: Wird es uns auch für die Zukunft gelingen, unsere Reichseinheit, mit der besonders wir Arbeiter auf Gedeih und Verderb verknüpft sind, zu erhalten? In so manchen Ecken knistert es verdächtig, und an so manchen Stellen sitzen Leute, die leichtfertig mit dem Feuer spielen. Unser nationales Unglück ist so schwer und so bitter, daß wir es nur vereint tragen können, und unsere Verachtung denjenigen, die es wagen, eigensüchtiger Interessen wegen ihrer Nation den Rücken zu kehren. Sie gleichen dem Sohne, der seine schwergebeugte und vom Unglück zermürbte Mutter im Augenblicke der höchsten Gefahr verläßt, um nur seine persönlichen Opfer bringen zu müssen. Rein, für eine solche Politik darf in der deutschen Arbeiterschaft kein Raum sein! Die größeren Rechte und der größere Einfluß, zu denen die Arbeiterschaft heute im Staatsleben gelangt ist, legen ihr auch größere Pflichten und eine höhere Verantwortung auf. Und zu unseren heiligsten Pflichten der Volksgemeinschaft gegenüber gehört die Erhaltung und Bewahrung unserer nationalen Einheit.

So stark denn die Erinnerung an jenen glücklicheren 18. Januar 1871 in uns den Gedanken und den Willen zur Tat, die Kraft und den Mut zur Arbeit:

für die Erhaltung und Stärkung des einigen Deutschen Reiches!

Bezirkslohnämter für das Baugewerbe

Eine neue tarifliche Schlichtungsinstanz

Die an den Reichstarifverträgen für das Baugewerbe und für das Tiefbaugewerbe beteiligten Zentralorganisationen haben folgendes Abkommen geschlossen:

Vereinbarung

über die Bildung von Bezirkslohnämtern zu § 5 Abs. 4 der Reichstarifverträge für das Baugewerbe und für das Tiefbaugewerbe

Die am Reichstarifverträge für das Baugewerbe und am Reichstarifverträge für das Tiefbaugewerbe beteiligten Parteien vereinbarten folgenden Nachtrag zu den Reichstarifverträgen:

Die aus § 5, Abs. 4, der beiden Reichstarifverträge erwachsenden Aufgaben werden wie folgt geregelt:

1. Stellt eine bezirksliche Organisation bzw. Vertretung oder ein Unterverband einen Antrag auf Aenderung der Löhne und Zuschläge, so sollen die bezirkslichen Organisationen bzw. Vertretungen der am beiden Reichstarifverträgen beteiligten Parteien innerhalb acht Tagen in gemeinsamer Verhandlung eintreten.

2. Führen diese Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, mit dem beide Parteien einverstanden sind, so ist jede Partei berechtigt, das zuständige Bezirkslohnamt für Hoch- und Tiefbau anzurufen. Das Bezirkslohnamt tagt von zwei zu zwei Monaten und erledigt die vorliegenden Anträge.

Das Gebiet des Bezirkslohnamtes wird von den Parteien der Reichstarifverträge vereinbart (s. Anlage 1). Sofern ein Lohn- und Arbeitstarif sich über das Gebiet mehrerer Bezirkslohnämter erstreckt, haben sich die Vertragsparteien darüber zu einigen, welches Bezirkslohnamt zuständig sein soll.

Das Bezirkslohnamt ist zusammengesetzt aus drei Unparteiischen und einer auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gleichen Anzahl von Besitzern. Einer der Unparteiischen wird gemeinsam von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Bezirkes als geschäftsführender Unparteiischer bestimmt. Einigen sich die Organisationen über die Person dieses Unparteiischen nicht, so haben auf Antrag die geschäftsführenden Unparteiischen der Haupttarifämter eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Amtes zu bitten. Je einem der beiden anderen Unparteiischen ernennen die Arbeitgeber- bzw. die Arbeitnehmerorganisationen des Bezirkes. Die Ernennung der Unparteiischen erfolgt auf die Dauer der Reichstarifverträge. Als Unparteiische können auch die Unparteiischen der beiden Haupttarifämter, als Besitzer die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Haupttarifämter hinzugezogen werden.

3. Das Bezirkslohnamt hat zunächst eine Einigung zu versuchen; gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Parteien innerhalb einer vom Bezirkslohnamt festzusetzenden Frist gegenüber dem Bezirkslohnamt zu erklären haben.

Erlären die Parteien vor Fällung des Schiedsspruches, daß sie sich ihm unterwerfen wollen, so ist der Schiedsspruch endgültig und bindend.

Das Bezirkslohnamt hat die aus seinen Einigungen oder Schiedssprüchen notwendig werdenden Nachträge zu den Lohn- und Arbeitstarifen im Wortlaut festzusetzen. Im übrigen gibt es sich keine Geschäftsordnung selbst nach einem von den Parteien der Reichstarifverträge aufgestellten Muster (s. Anlage 2).

4. Die Bezirkslohnämter sollen bis 15. Februar 1921 gebildet sein.

Berlin, den 12. Januar 1921.

Anlage 1 Gebietseinteilung für die Bezirkslohnämter

(Zur Vereinbarung vom 12. Januar 1921.)

1. Ostpreußen einschließl. der östlich von Polen liegenden Teile der früheren Provinz Westpreußen
2. Schlesien und Oberschlesien.
3. Pommern mit Neuvorpommern, Grenzmark Westpreußen-Posen.
4. Mecklenburg.
5. Hamburg mit Rughaven und Lübeck, Schleswig-Holstein.
6. Unterweser-Ems-Gebiet.
7. Hannover, Braunschweig, Minden-Sippe.

- d. Brandenburg und die Kreise Schwedt a. d. N. und Neustadt.
9. Berlin, Spandau, Potsdam
 10. Preussische Ostpreußen
 11. Thüringen mit Ostfalen
 12. Provinz Sachsen mit Magdeburg
 13. Preussische Westpreußen, Provinz Posen, Westfalen, Ostpreußen (Gebiet des Mitteldeutschen Bezirksverbandes)
 14. Rheinland, Westfalen
 15. Pfalz, Baden mit Mannheim-Ludwigshafen sowie Württemberg
 16. Bayern.

Bemerkung: Die Zentralorganisationen stellen den beteiligten Bezirksorganisationen anheim, die Bezirke Thüringen mit Ostfalen (11) und Provinz Sachsen mit Magdeburg (12) zu einem Bezirkslohnamt zusammenzuführen. Auch über die Bildung eines oder zweier Bezirkslohnämter in Rheinland, Westfalen (14) und Bayern (16) soll bezügliche Verständigung erfolgen.

- Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.
- Beton- und Tiefbauarbeitgeberverband für Deutschland.
- Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes.
- Deutscher Bauarbeiterverband.
- Zentralverband der Zimmerer.
- Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands.
- Zentralverband der Maschinisten und Geizer.

Anlage 2

Muster zur Geschäftsordnung

eines Bezirkslohnamtes für Hoch-, Beton- und Tiefbau

Für das auf Grund der Vereinbarung vom 12. Januar 1921 über die Bildung von Bezirkslohnämtern zu § 5 Absatz 4, der Reichsarbeitsverträge für das Baugewerbe und für das Tiefbaugewerbe errichtete Bezirkslohnamt für Hoch-, Beton- und Tiefbau, umfassend (Gebiete) . . . wird folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 1.

Das Bezirkslohnamt hat seinen Sitz in

§ 2.

Das Bezirkslohnamt besteht aus den drei Unparteiischen, und zwar

1. aus dem geschäftsführenden Unparteiischen, Herrn
2. aus dem von den Arbeitgeberorganisationen benannten Unparteiischen, Herrn
3. aus dem von den Arbeitnehmerorganisationen benannten Unparteiischen, Herrn

und aus je Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern. Für jeden Beisitzer wird ein 1. und 2. Stellvertreter von derselben Organisation ernannt, die den Beisitzer ernannt hat. Die Beisitzer und Stellvertreter werden jeweils wie die Unparteiischen für die Dauer der Reichsarbeitsverträge ernannt. Scheidet ein Beisitzer aus, so tritt sein erster Stellvertreter für ihn ein, der zweite Stellvertreter nach erster Stellvertreter und ein zweiter Stellvertreter ist neu zu ernennen.

Die stellvertretenden Beisitzer sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Sowohl die Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerbeisitzer wählen aus ihrem Kreise einen Obmann, welcher über die zu den einzelnen Verhandlungen heranzuziehenden Beisitzer eine Sachverständige herbeizuführen und dabei notwendig werdende Vorbesprechungen zu veranlassen hat. Die Namen der Beisitzer, Stellvertreter und Obmänner sind den Organisationen und dem geschäftsführenden Unparteiischen mitzuteilen.

§ 3.

Anträge an das Bezirkslohnamt (nach Ziffer 2 der Vereinbarung vom 12. Januar 1921) dürfen nur von den Bezirksvertretungen der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer gestellt werden. Die Anträge sind in Ausfertigungen einzureichen.

§ 4.

Der geschäftsführende Unparteiische bestimmt möglichst nach vorheriger Verständigung mit dem Obmann der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung (Ziffer 2, 1) vorgesehenen zeitlichen Fristen die Verhandlungstermine, sowie Verhandlungsort, Verhandlungsräume und Verhandlungsbekanntmachung. Er verwendet entsprechende Verbindungen mit Hilfe der Tagesordnung an die Unparteiischen, an die Beisitzer und an die am Bezirkslohnamt beteiligten Bezirksvertretungen. Tage vor der Sitzung und legt jeder Einladung eine Ausfertigung der Anträge bei.

§ 5.

Dem geschäftsführenden Unparteiischen liegt die Führung der Verhandlung ob. Er hat dahin zu wirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und Beweismittel für ihre Behauptungen vorlegen. Der geschäftsführende Unparteiische hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen.

§ 6.

Zu den Verhandlungen sind Vertreter der Bezirke (Antragsteller und Antraggeber) hinzuzuziehen. Außerdem ist es den Bezirksvertretungen freigestellt, Auskunftspersonen zu den Verhandlungen zu entsenden.

§ 7.

Das Bezirkslohnamt ist beschlußfähig, wenn neben den drei Unparteiischen je Beisitzer anwesend sind. Die Beschlußfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Unparteiischen haben einfaches Stimmrecht. Bei Abstimmungen dürfen sich von einer Partei nur so viele Mitglieder beteiligen, als von der anderen Partei anwesend sind. Wer entscheidet, entscheidet die betreffende Partei.

Ueber die Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt: werden besondere Akten geführt. Sie werden durch den geschäftsführenden Unparteiischen beim ausbewahrt. Der Protokollführer wird durch den geschäftsführenden Unparteiischen bestimmt.

§ 9.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Unparteiischen, der Beisitzer und des Protokollführers;
3. die Bezeichnung der Streitfrage;
4. die Namen der Parteien sowie deren Vertreter;
5. die Anträge, Vergleiche, Beschlüsse, den Wortlaut der Entscheidungen sowie in Kürze den Gang der Verhandlung und die Aussagen der Auskunftspersonen.

Die Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Unparteiischen, dem Protokollführer und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglichst am Schluß der Sitzung zu unterschreiben. Je eine beglaubigte Abschrift des Protokolls und der mit Gründen versehenen Entscheidungen sind innerhalb einer Woche den am Bezirkslohnamt beteiligten Bezirksvertretungen und den an den Reichsarbeitsverträgen beteiligten Zentralorganisationen zuzustellen.

§ 10.

Das Bezirkslohnamt kann auf Beschluß eine Sache zur weiteren Aufklärung, Beweiserhebung usw. vertagen. Eine Vertagung soll erfolgen, wenn die Beweismittel der Gegenpartei nicht vorher ausgehändigt waren und diese einen dahingehenden Antrag stellt.

§ 11.

Jede beteiligte Bezirksvertretung trägt die Kosten für ihre Vertreter sowie für die von ihr hinzugezogenen Auskunftspersonen selbst. Die weiteren Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 12.

Die Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

Wie in der Einleitung erwähnt, gründet sich diese Vereinbarung auf die Bestimmung § 5 Ziffer 4 der beiden Reichsarbeitsverträge. Es heißt dort: „Treten während der Vertragsdauer wesentliche Veränderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, so haben die Unterverbände in Zwischenräumen von zwei zu zwei Monaten das Recht, eine Änderung der Löhne und Zuschläge (Ziffer 3) zu vereinbaren. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens acht Tage nach Eingang des Antrags zu diesbezüglichen Verhandlungen zu stellen. Die Verhandlungen über diese Änderungen der Tariflöhne sollen bezügl. erfolgen.“ In der praktischen Durchführung dieser Bestimmung ergaben sich bald Schwierigkeiten. Es sollte nämlich, die Schlichtungsstelle, wo weiter verhandelt werden konnte, wenn die Parteien zu einer Einigung nicht gelangt waren. Die bestehenden tariflichen Schlichtungsinstanzen kamen hierfür auf Grund ihrer ganzen Struktur und des ihnen in den Verträgen zugewiesenen Aufgabengebietes nicht in Betracht; sie für den vorliegenden Zweck auszubauen, erschien unternützlich, da sie ohnehin genügend mit Arbeit belastet sind. Wie so oft im Leben hat auch hier die Praxis einen Ausweg gezeigt. Man bildete dort, wo eine Einigung der Parteien nicht zu erzielen war, Sondergerichtsgerichte, indem man einen Unparteiischen des Hauptortes als Verhandlungsleiter bestellte und Vertreter der Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände als Beisitzer hinzuzog. Diese Sondergerichtsgerichte, die in Halle, Frankfurt, Köln, Kärnten usw. zusammentraten, sind die Vorläufer der jetzt neu zu schaffenden Bezirkslohnämter. Wie schon der Name besagt, sollen diese sich ausschließlich mit Lohnfragen befassen, und zwar jener, die sich aus § 5, 4 der Reichsarbeitsverträge ergeben.

Der Wirkungsbereich der Bezirkslohnämter erstreckt sich zunächst auf Hoch-, Beton- und Tiefbau. Getrennte Bezirkslohnämter, etwa für das Hochbau- und für das Tiefbaugewerbe, werden also nicht gebildet. Im Interesse einer einheitlichen Lohnregelung für das gesamte Baugewerbe kann man diese Regelung nur begrüßen.

Nach dem Wortlaut der Vereinbarung (Ziffer 2, Abs. 1) tritt das Bezirkslohnamt nur von zwei zu zwei Monaten zusammen. Das hat zur Voraussetzung, daß die Termine, zu denen für die einzelnen Tarifgebiete eine Änderung der Löhne und Zuschläge zulässig ist, für das Gebiet eines Bezirkslohnamtes einheitlich gelegt werden. Von den Unternehmern war zu diesem Zwecke vorgeschlagen worden, daß beim erstmaligen Zusammentreten der Bezirkslohnämter für alle Tarifgebiete, die innerhalb der nächsten vier Wochen Antrag auf Änderung der Löhne stellen könnten, gemeinsam verhandelt würde. Dagegen sollte für die Tarifgebiete, die erst nach vier Wochen diesen Antrag stellen könnten, erst bei der zweiten Tagung des Bezirkslohnamtes verhandelt werden. Die Arbeitnehmervertreter haben diesen Vorschlag abgelehnt, weil er für einen Teil der Tarifgebiete eine Benachteiligung in ihren tariflichen Rechten, für andere allerdings einen Vorteil gebracht hätte. Auf

Vorschlag der Arbeitgebervertreter: einigte man sich auf folgende Fassung: „Das Bezirkslohnamt legt von zwei zu zwei Monaten und erledigt die vorliegenden Anträge.“ Der Inhalt des Tages ist nach der übereinstimmenden Meinung der Parteien so auszulegen, daß alle Tarifgebiete das Recht haben, zur ersten Tagung der Bezirkslohnämter Anträge auf Lohnänderung zu stellen, auch wenn der Termin der letzten Lohnveränderung noch keine zwei Monate zurückliegt. Da nach der Entscheidung des Haupttarifamtes f. d. B. vom 19. November 1920 — Antrag Nr. 31 — die zweimonatige Frist von dem Tage an rechnet, an dem die letzte Lohnveränderung eingetreten bzw. der Antrag auf eine solche abgelehnt worden ist, würde sich auf diesem Wege die Vereinheitlichung der Abnahmstermine erreichen lassen.

Die Gebietsabteilung der Bezirkslohnämter ist, wie sich auch aus der beigelegten Bemerkung ergibt, noch nicht endgültig. Der Arbeitgebervertreter für Bayern erklärte, daß man arbeitgeberseitig unter allen Umständen für ganz Bayern nur ein Bezirkslohnamt wolle und im Falle, daß die Arbeitgeberverbände auf die Bildung von zwei Bezirkslohnämtern bestehen, lieber ganz auf Lohnämter verzichten würde. Nun sollen die bezügl. Vertretungen eine Verständigung herbeiführen. Auch für Rheinland-Westfalen und die Provinz Sachsen bzw. Thüringen bleibt die Frage, ob je ein oder zwei Bezirkslohnämter errichtet werden sollen, der bezügl. Regelung überlassen. Diese Verhandlungen müssen sofort aufgenommen werden, und auch im übrigen ist darauf zu drängen, daß die Bildung der Bezirkslohnämter möglichst sofort vorgenommen wird.

Neubautätigkeit durch Darlehnskassenscheine oder Mietssteuer?

Von Architekt Robert Adolph.

Der Verfasser hat Recht: Durch den Vorschlag der Wohnungskommission — Wohnungsabgabe in Verbindung mit einer Anleihe — wird nur ein Provisorium geschaffen. Die haben uns für diese Regelung erklärt, weil sonst befürchtet werden muß, daß überhaupt nichts erreicht und dann die Wohnungsabgabe nicht zum Erliegen kommen würde. Dabei wollen wir nicht verhehlen, daß uns, trotz der nachstehenden Bedenken des Verfassers, eine Regelung auf der Grundlage der reinen Gebäudeabgabe lieber gewesen wäre. Aber wie nun auch die Frage der Baukostenzuschüsse gelöst werden wird, jedenfalls muß eine durchgreifende, grundsätzliche Reform folgen, die das Wohnungsproblem in seinem Gesamtsammenhange ansieht. Hierzu unterzieht der Verfasser in diesem und zwei weiteren Artikeln wertvolles Material; besonders die Wohnungsreformpläne von Georg Meyer sind beachtenswert. Indes auf Einzelheiten darf von der öffentlichen Diskussion eine weitere Klärung erwartet werden.

Die Schriftleitung.

Die Deckung des bisher ungedeckten Bedarfs an Baukostenzuschüssen ist die Frage, um die sich die Frage „Bautätigkeit oder Bauruhe?“ dreht. Unter den Vorschlägen zu dieser Aufgabe — von deren Lösung Wohl und Wehe nicht nur der Bauwirtschaft mit ihren Millionen Arbeitslosen, nicht nur der Hunderttausende obdachloser Familien, sondern schließlich der ganzen Wirtschaft abhängt — erscheinen diejenigen, die den Bedarf durch die Ausgabe neuer Geldmittel befriedigen wollen, als die einfachsten. Sie gehen von dem volkswirtschaftlich richtigen Grundsatz aus, daß die durch neue Bauwerke erstellten Kapitalwerte den Gegenwert für neu zu schaffende Kreditmittel bilden und daß bei derart gleichmäßiger Hebung der Aktiven und Passiven unserer Wirtschaft diese nicht nur keinen Schaden erleidet, sondern obendrein durch Vinderung der Wohnungsnot und das Ansehen neuer Arbeitskraft, besonders in der Land- und Gartenwirtschaft, die Produktivität des Volkes erhöht. Aber ihre Befürworter gehen selber über diese grundsätzlichen Vorbeurteilungen mit einer erstaunlichen Einmütigkeit hinweg und übersehen, daß sie das Ziel nur über eine neue unerträgliche Schwächung der Gesamtwirtschaft erreichen können, die alle Vorteile aufheben, ja darüber hinaus unsere Lage verzwweifelt gestalten müßte.

Um das zu erläutern, sei dasjenige unter diesen Projekten hier beleuchtet, das am spätesten propagiert, als das bekannteste, wenn auch durchaus nicht als das reifste unter ihnen gelten darf: der Vorschlag des Heimstättenrats beim Reichsarbeitsministerium, den Heimstättenbau aus neugeprägten Darlehnskassenscheinen zu finanzieren. Dieser Vorschlag, obwohl von der gesamten Fachwelt wie auch vom Reichsfinanz- und -arbeitsminister gleich energig abgelehnt, wird in Drucksaßen des Aktionsausschusses der deutschen Gewerkschaften, wie auch vom Bund deutscher Bodentagelöhner lebhaft unterstützt. Der Ruf dieser Organisationen darf aber nicht hindern, einer Frage von so entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung unbefangenen gegenüberzutreten. Der Vorschlag will, rückgedeckt durch den Gemeindefredit, Darlehnskassenscheine in Höhe des für Neubautätigkeit gemachten Aufwandes ausgeben und lassen, als Darlehen an den Bauern gegen hypothekarierte Sicherheit. In die Alltagssprache übersetzt: bei allen künftigen Wohnungsbauten geben die Gemeinden mit

fälle der Notwendigkeit Vorarbeiten, die jeweils den ganzen Bauwert betreffen. Sie sollen unverzüglich sein und mit 1/2 Proz. getilgt werden. Der Vorwurf, der gegen diesen Vorschlag und alle gleichartigen hauptsächlich erhoben wird, ist der einer ungebührlichen Vermehrung des ungedeckten Papiergeldumsatzes, der Inflation, die geeignet sei, unsere Mark noch bedeutend zu entwerten und also die gesamte Lebenshaltung und damit auch wieder die Baukosten zu verteuern. Adolf Damaskie, der Führer der Bodenreformer, und Vorsitzende des genannten Rates, verteidigt den Vorschlag gegen diesen Vorwurf der Inflation in einer „Begründung“, die er ihm beigegeben hat, folgendermaßen: „Gewiß auch die Heimstätten-Darlehnsstafenscheine vermehren den Papiergeld, aber doch nur in genau demselben Maße, in dem auf der anderen Seite dafür Heimstätten erbaut werden, also wirtschaftliche Güter von höchstem Werte entstehen, so daß diese Heimstätten-Darlehnsstafenscheine zu 100 Proz. ihres Wertes voll gedeckt werden.“ Damaskie begreift also gar nicht, worauf sich der Vorwurf der Inflation gründet, daß nämlich das Vielfache an Geld gegenüber den wirklich geschaffenen Werten in die Wirtschaft geworfen wird. Er nimmt die aufgeblasenen Wertverhältnisse der gegenwärtigen Teuerung als Maßstab für die Bemessung der Gebäudewerte und vergißt, daß von den 1200 Proz. heutiger Baukostenteuerung gegenwärtig nur 130, künftig vielleicht einmal 200—300 Proz. rentiert sind, daß also im äußersten Falle 1/4 der heutigen mit Darlehnsstafenscheinen bezahlten Baukosten den Gebäude- und also den Deckungswert ausmachen. Nicht also zu 100 Proz., wie er behauptet, sondern allenfalls zu 25 Proz. sind diese Scheine gedeckt und werden in steigendem Maße von dieser Deckung entblößt, in dem durch seine Maßnahme dank der allgemeinen Verwässerung des Geldwertes die Baukosten weiterhin steigen. Der Vorwurf einer ruinösen Inflation ist also voll berechtigt.

Andererseits geht dieser Vorschlag gleich den ihm verwandten an der Frage der bestehenden Wohnhäuser ad actus vorüber. Niemand verhehlt sich mehr, daß die bestehende Mietenzwangswirtschaft in einiger Zeit nicht mehr in ihrer heutigen Form zu halten ist. Das Steigen der Mieten in den alten Häusern als Anpassung an die in neuen Wohnungen erforderlichen ist nicht mehr zu verhindern, sobald die Neubaufträge als ein Problem für sich und ohne inneren Bezug zum Bestande der alten Wohnungen gelöst werden soll und wird dann zu einer Bereicherung der Besitzer alter Bauten, nicht nur zum Schaden der Mieter, sondern auch zum Schaden der Neubaeigentümer, vor allem aber zum Schaden der Wirtschaft führen. Der Vorschlag, der auf der einen Seite dieser Wirtschaft eine neue Lebenslast ungedeckter Schulden aufhäuft, läßt andererseits die unerhörteste Bereicherung einer kleinen Gruppe Besitzender unbedenklich geschehen. Es ist bedauerlich, daß gerade Damaskie sich für die Propagierung eines solchen Vorschlages hergibt.

Der Grundmangel der Aufschauung, durch neue Geldzeichenausgabe der Bauwirtschaft zu neuem Leben zu wecken, ist, daß sie die Frage der Neubaufinanzierung als eine Sonderaufgabe aus dem großen untrennbaren Komplex löst, in dem der vorhandene Wohnungsbestand die wichtigste Rolle zu spielen berufen ist.

Diese Bedeutung des vorhandenen Wohnungsbestandes für die Sanierung der Neubautätigkeit wurde in dem bekannten Vorschlag einer „Wohnungsabgabe zur Förderung der Bautätigkeit“, der Mietssteuer, entschieden berücksichtigt. Die Mietssteuer, durch den neuesten Beschluß der Reichsregierung des Reichstages der geistesberühmten Verwirklichung näher gerückt, erfaßt das Problem größtenteils, als jene ersten Vorschläge. Sie erkennt klar als die Ursache des die Bautätigkeit erzwingenden Kreditmangels das zwangsweise Niederkommen der Wohnungsmieten, durch das die Rentieraktion des höheren Kapitalbedarfs ausgeschaltet wurde. Denn die Mietenzwangswirtschaft sollte die Anpassung der Mieten bestehender Wohnungen an die neuzeitigen Baukosten zugunsten der Bereicherung der alten Hausbesitzer verhindern; sie hat die Mieten bereitsprechend auf einem Stande gehalten, der zugegebenermaßen hinter der künftig zu erwartenden endgültigen Preisgestaltung wesentlich zurückbleibt. Die Mietssteuer will nun diese Spanne zwischen den heutigen und den künftig gerechtfertigten Mieten nutzen, indem sie eine mäßige Erhöhung zugunsten der Allgemeinheit kassiert, umfakt sie den zufälligen Besitzern der Häuser zu unverdienter Bereicherung zu überlassen. Die aufkommenden Mittel sind bestimmt, der Abbildung der unrentierlichen Kosten neuer Wohnungsbauten zu dienen.

Es ist ein eigenes Mißgeschick, daß der Regierung widerfährt, wenn sie diese nun seit vier Jahren vorgeschlagene Maßnahme, zu deren Durchführung sie und ihre vorrevolutionäre Vorgängerin sich nicht entscheiden konnten, der Verwirklichung in

Am 22. Januar ist der vierte Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

dem Augenblick nahegerückt steht, da sich die Mehrzahl ihrer Anhänger, ja ihr Anreger Dr. Martin Wagner selbst freudlos von ihr wenden. Daß ihre einstigen Freunde sich heute in den Reihen ihrer Gegner finden, ist begreiflich, denn sie kommt, ganz abgesehen von ihren sonstigen Schwächen und ihrer volkswirtschaftlich falschen Einstellung, über die später zu sprechen sein wird, zu spät, um unter den seither wesentlich verschärften Verhältnissen noch als eine durchgreifende und hilfebringende Maßnahme gelten zu können. Ihr Ertrag wird gegenüber dem Bedarf an Zuschussmitteln so gering sein, daß die Steuererträge, als Abbildung der Uberteuering verwendet, zu einer irgendwie beträchtlichen Neubautätigkeit nicht führen können. Aus dieser Erkenntnis heraus ist der Gedanke der Mietssteuer mit dem einer Anleihe verbunden worden, durch welche die Erträge kapitalisiert werden sollen, in einer Höhe, die Zinsung und Tilgung innerhalb zwanzig Jahren aus den Steuererträgen erlaubt. Aus diesen Anleihemitteln, also nur indirekt aus dem Steuerertrag, sollen dann die Baukostenzuschüsse hergegeben werden.

So sehr diese neue Gestaltung der Mietssteuer geeignet sein mag, über das gegenwärtige Vakuum erstmalig hinwegzuhelfen, muß sie doch ernste Bedenken auslösen. Steht es doch bei allen Beteiligten fest, daß sie die endgültige große Neuregelung nicht bedeutet, daß sie wohl für einige Augenblicke die Notwendigkeit der Wirtschaft mildern, aber nicht das neue Leben in den erstarrten Körper des Baugewerbes bringen kann. Sie ist ein flüchtiger Notbehelf. In dieser Laufsache steht aber die für die Tilgung notwendige Bindung auf eine zwanzigjährige Erhebung der Steuer in keinem Widerspruch, und das um so mehr, als aus dem kapitalisierten Gesamtergebnis vielleicht eine zwanzigjährige regere Bautätigkeit entstehen werden könnte, dann aber die Frage erneuten Jahrzehntelangen Stillstehens oder der Neuaufgabe des ganzen Verfahrens abnormals als Ab auf der bedrückten Wirtschaft lasten müßte. Kommt die Mietssteuer in dieser Form, so ist kein Anlaß zum Jubel, um so mehr Anlaß aber, ihre ausschließliche Gestalt nicht einen Augenblick zu verpassen. Mit Bewußtsein muß die gewonnene Spanne Zeit genutzt werden, um mit doppelter Energie in die endgültige Lösung des gesamten Problems einzutreten. Soll die Not der Millionen wohnungsloser Familien und die Arbeitslosigkeit der Millionen Bauhandwerker wirklich behoben werden und nicht dauernd dem Seinsfortgang der Wirtschaft zerschierend entgegenwirken, dann gilt es, die Voraussetzungen für eine ruhige stetige Aufwärtsentwicklung des Bau- und Wohnungswesens zu schaffen. Sie aber würde nicht etwa gegeben sein, wenn die friedensmäßigen Verhältnisse wieder hergestellt würden, sofern überhaupt daran zu denken wäre. Denn, wenden wir so große Summen aus den Mitteln der Allgemeinheit aus, um den wichtigsten Zweig der Wirtschaft zu neuem Leben aufzurichten, dann ist es nötig, daß diese Summen zu höchster Produktivität führen, daß nichts von ihnen verzettelt oder vergeudet wird. Bedenken wir aber, daß die Bau- und Wohnungswirtschaft des Friedens von den Risiken und Chancen des Kapitalmarktes, die sich in der latenten Kalamität der Beschaffung von Zwischenmitteln, wie nachfolgenden Hypotheken, fühlbar machen, aus einem Übermaß in den anderen geworfen wurde, immer unter Verlust bedeutenden Volksvermögens, so fragt sich, daß diese Voraussetzungen stetiger Aufwärtsentwicklung erst gegeben werden können von einer Gesamtreform, die die Frage der Unrentierlichkeit und der Mietengestaltung in den vorhandenen Wohnungen nur im Rahmen des größeren Problems, der künftigen Gestaltung der gesamten Wohnungs- und Siedlungswirtschaft zur Lösung bringt.

Allgemeines

Sozialdemokratische Urteile über den Essener Kongress. Der bekannte mehr sozialistische Arbeiter Staatssekretär a. D. Dr. August Müller schreibt im „Sozialer Tageblatt“ (27. 11. 1920):

„In diesem Zusammenhang verdienen die Vorgänge große Beachtung, die sich am 21. November in Essen auf dem 10. Kongress der christlichen Gewerkschaften abgespielt haben. In dem preussischen Wohlfahrtsminister Stegerwald haben die christlichen Arbeiter einen Führer, der vielleicht der staatsmännischste Kopf unter den deutschen Arbeitern aller Richtungen ist. Aber auch, wenn man sich lediglich auf die Manifestation der Essener Versammlung beschränkt, muß man zu dem Schluß kommen, daß dem Stegerwaldschen Gedanken in der heutigen Zeit starke Erfolgsmöglichkeiten winken. Die christlichen Gewerkschaften haben ihre Mitgliederzahl von 350 000 vor dem Kriege auf

andererseits zwei Millionen gebracht. Der Kongress ist der Führer und Begründer der „Christlichen Arbeiterbewegung in einer Zeit, die nach neuen Ansätzen bei der politischen Erziehung drängt.“ Die „Sozialistische Freiheit“ (Berlin) schreibt in der Nr. 120 - 1920:

„Was der Kongress zu Ende gehen wie immer, Wägen seine Beschlüsse im einzelnen so oder so ausfallen, er hat das Verdienst, die Bedeutung der christlichen Arbeiterbewegung in Deutschland von neuem ins Licht gerückt zu haben.“

Diese Urteile stehen in wohlthuendem Gegensatz zu der Haltung des größten Teils der sozialdemokratischen Presse, die nicht müde wurde, die Arbeit des Kongresses in kleinlichster Weise zu begeißeln und als bedeutungslos hinstellen.

Die Errichtung von vielgeschossigen Häusern

(Hochhäuser) für Geschäfts- und Verwaltungszwecke begegnet, wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, beim Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt seinen grundsätzlichen Bedenken. Derartige Hochhäuser bedürfen aber im Hinblick auf die verschiedenen bei ihrer Errichtung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte gesundheitslicher, verkehrstechnischer und künstlerischer Art in jedem Falle einer besonderen Beurteilung. Es ist daher nicht beabsichtigt, allgemeine Richtlinien für die Zulassung derartiger Bauten in die Bauordnungen aufzunehmen. Die Zulassung soll im Einzelfall auf dem Dispenswege ermöglicht werden. Vor Weitergabe an die Dispersionsbehörde müssen Bauentwürfe für Hochhäuser mit gutachtlicher Meinung der Gemeinden, insbesondere über die zum Schutze der Nachbarschaft zu stellenden Dispensbedingungen, dem Ministerium für Volkswohlfahrt eingereicht werden.

Verforgung und Fürsorge für Kriegesbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der X. Kongress der christlichen Gewerkschaften nahm folgende Entscheidung an: „In Anbetracht des Umstandes, daß zahlreiche Kriegesopfer, insbesondere Schwerebeschädigte und Hinterbliebene, sich in äußerst bedrängter Lage befinden, bezeichnet es der X. Kongress der christlichen Gewerkschaften als vornehmlichste rechtliche und moralische Pflicht des deutschen Volkes, für seine Kriegesbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in ausreichendem Maße zu sorgen. Ziel aller Verforgung und Fürsorge muß es sein, die Kriegesopfer und ihre Angehörigen vor dem Hinabsinken in Not und Elend zu schützen, und den Arbeitsfähigen unter ihnen gesicherte und befriedigende Erwerbsmöglichkeiten zu verschaffen. Regierungen und Parlamente seien auf ihre Pflicht hingewiesen, eine dahingehende Gesetzgebung zu schaffen, sie stets den veränderten Zeitumständen anzupassen und für die genaue und schnelle Durchführung der Gesetzesbestimmungen zu sorgen. Der X. Kongress der christlichen Gewerkschaften fordert die schnelle Invollzugsetzung des Reichsverforgungsgesetzes, welche jetzt, acht Monate nach Inkrafttreten, noch nicht in Angriff genommen ist. Er fordert ferner, daß die in den §§ 25, 3, 28, 63/64 und 87 sowie in anderen Bestimmungen enthaltenen größten Ungerechtigkeiten möglichst bald beseitigt werden. — In die zum Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften gehörenden Organisationen und Mitglieder ergoht die Aufforderung, die Kriegesbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und deren Organisationen bei Geltendmachung ihrer berechtigten Wünsche und Forderungen in jeder Hinsicht zu unterstützen. Alle nichtbeschädigten Arbeitskräfte, insbesondere die christlich-national organisierten Arbeitnehmer, sollen den Kriegesopfern auch im Erwerbsleben alle Wege ebnen, vor allem bei der Arbeitsvermittlung, durch Zuweisung geeigneter Arbeitsplätze sowie bei gerechter Realisierung der Entlohnung. Bei Schluß aller Tarifverträge ist auf Erfüllung ausreichender Schutzbestimmungen für Kriegesbeschädigte und Kriegshinterbliebene Bedacht zu nehmen.“

Wirtschaftliche Bewegung

Großartige Ausperrung im Kölner Baugewerbe

Das Kartell baugewerblicher Arbeitgebervereinigungen von Köln und Umgegend hat unter dem 12. Januar an die baugewerblichen Arbeitnehmerverbände ein Schreiben gerichtet, worin die Ausperrung der gesamten Bauarbeiterschaft angedroht wird. Davon sollen erfaßt werden die im Baugewerbe tätigen Mitglieder des Deutschen Bauarbeiterverbandes, des Zentralverbandes christl. Bauarbeiter, des Zentralverbandes der Zimmerer, des Zentralverbandes der Maschinisten und Feiger, der Metallarbeiterverbände, Holzarbeiterverbände, Maler und Anstreicherverbände, des Tischlerverbandes und der Transportarbeiterverbände. Der Streit ist durch folgenden Vorfall hervorgerufen: Die Baufirma Stöcker hat ein Mitglied des „freien“ Bauarbeiterverbandes, der zugleich Obmann auf der Baustelle Altants war, am 25. November 1920 entlassen, weil er Mitglied der Bauproduktivgenossenschaft „Grundstein“ war. Dieser Grund ist auch auf dem Entlassungsschein angegeben. Am 26. November 1920 rief der Entlassene den amtlichen Schlichtungsausschuß an, mit dem Antrage, festzustellen, daß die Entlassung zu unrecht erfolgt und die Firma Stöcker verpflichtet sei, ihn weiter zu beschäftigen. Am 16. Dezember 1920 entschied der Schlichtungsausschuß, daß sich der Entlassene bei der Firma Stöcker noch in ungekündigtem Arbeitsverhältnis befinde, weil zu seiner Entlassung die erforderliche Zustimmung der Betriebsverwaltung nicht eingeholt worden

Bei. Trotz dieses Schicksals stellte die Firma Eider den Entlassenen nicht wieder ein, worauf die an derselben Baustelle beschäftigten Mitarbeiter sich solidarisch erklärten und am 29. Dezember 1920 die Arbeit niederlegten. Die Firma Eider rief erneut den Schlichtungsausschuss an, nachdem sie nachträglich die Betriebsverwaltung um die fehlende Zustimmung gefragt hatte. Die Betriebsverwaltung hatte jedoch die Zustimmung zur Entlassung ganz entschieden abgelehnt. In der nunmehr am 10. Januar stattgefundenen Sitzung des Schlichtungsausschusses wurde dahin entschieden, daß dem Unternehmer nicht zugemutet werden könne, einen Arbeiter zu beschäftigen, der Mitglied der Bauproduktionsgenossenschaft „Grundstein“ und zugleich Obmann des Betriebsrates sei.

Wie hatten diesen Spruch für einen Zehnpfennig, weil er im Widerspruch zum Betriebsratsgesetz steht, denn er nimmt dem Arbeiter, der doch durch seine Mitgliedschaft in der Bauproduktionsgenossenschaft nicht als Unternehmer gelten kann, sondern Arbeiter bleibt, die Möglichkeit, von dem ihm durch das Betriebsratsgesetz zuerkannten Rechte Gebrauch zu machen. Jedenfalls hat man bei Fällung dieses Schicksalspruches die Konsequenzen nicht völlig durchdacht. Die Möglichkeit wird in nicht allzuferner Zeit in die Erscheinung treten, daß die meisten Bauarbeiter Mitglied der Bauproduktionsgenossenschaft sind. Neben den Bauproduktionsgenossenschaften werden aber auch die privaten Bauunternehmungen bestehen. Den bei diesen beschäftigten Bauarbeitern werden dann alle Rechte aus dem Betriebsratsgesetz genommen sein. Das hat aber zweifellos der Gesetzgeber nicht gewollt.

Als formalen Grund der vorzunehmenden Auswertung gibt der Arbeitgeberverband an, die Bauarbeiter hätten sich durch die Arbeitsbeschaffung an der betreffenden Baustelle des Tarifbruches schuldig gemacht. In dieser wichtigen Sache handelt es sich jedoch weniger um Formalitäten, sondern um einen grundsätzlichen Kampf gegen die Bauproduktionsgenossenschaften. Wie das Kartell baugewerblicher Arbeitgeberverbände es rechtfertigen will, etwa 15 000 Arbeiter auszusperrten, um damit den verhassten Bauproduktionsgenossenschaften das Lebenslicht auszublasen, darauf darf man neugierig sein. Wenn andere Leute, die über Kapitalien verfügen, große Baugesellschaften gründen, da nimmt das Kartell Arbeitgeberverbände keinen Anstoß. Wenn aber die Arbeiter dasjenige tun, will man diese Gründungen mit Gewalt unterdrücken. Die Verantwortung für diese ungerechte Aussperrung fällt voll und ganz auf das Kartell baugewerblicher Arbeitgebervereinigungen.

Richtigstellung.

In Nr. 2 der „Daugeverfasser“ unter „Tipperfarty“ ist eine Unrichtigkeit unterlaufen. Es muß heißen: Dieser (also Stumberg) gestattete zwei Maurern, an einer Arbeitsstelle weiter zu arbeiten, wo unsere Kollegen von der Firma Freidenbach die Arbeit niedergelegt hatten. Die beiden Maurer haben also nicht für die Firma Freidenbach hart weitergearbeitet, sondern arbeiteten für sich und Stumberg erlaubte dieses. R.

Die Arbeitergilden der Zukunft

Der Gedanke der Bauproduktionsgenossenschaften hat bei der christlichen Bauarbeiterschaft guten Anklang gefunden. Inzwischen haben wir hier vor Rensberg, vor einem Gebirge, das, wenn es erst voll und ganz erschlossen ist, große Zukunftsmöglichkeiten in sich birgt. — Da dürfen wir denn für jede Anregung dankbar sein, die wir in diesen Tagen erhalten. In einem wackeligen Erscheinungsbild. Die Arbeitergilden der Zukunft. Vortrag der Christl. Gewerkschaft, Essen (März). Preis 4 M. unterzeichnet H. Eder, Wetzlar und geschäftliche Entsendung der Produktionsgenossenschaften, die er zurecht als Arbeitergilden bezeichnet.

Obwohl im Mittelalter finden wir Produktionsgenossenschaften, von denen uns besonders die lombardischen Bauvereinigungen, die ältesten Baugenossenschaften, interessieren. Der Gedanke fand nie wieder aus, er lebte unter unangünstigen Umständen weiter in der mittelalterlichen Korporationsgeschichte, in den Zünften und Gilden.

In neuerer Zeit wurde in Deutschland dieser Gedanke noch wieder von Casselle aufgegriffen. In seinem „Dritten Entwurf“ unterzeichnet er die Mittel zur Verbesserung der Lage des gesamten Arbeiterstandes und kommt zu dem Ergebnis, daß nur helfen könnte, wenn man den Arbeiter zu seinem eigenen Unternehmer macht, also Produktionsgenossenschaften gründet. In ihrer Durchführung verlangte er die finanzielle Hilfe des Staates. — Der große Bischof Retteler von Mainz griff diesen Gedanken auf und behandelte ihn eingehend in seiner Schrift: „Die Arbeiterfrage und das Christentum.“ Auch er kam zu der Überzeugung von der Notwendigkeit der Produktionsgenossenschaften. Er hatte jedoch den Gedanken der Staatshilfe ab und erwiderte über Finanzierung allein von der christlichen Bauarbeiterschaft. Er wendete sich sogar in einem anonymen Briefe an Kaiser, und es, der Kaiser, stellte dem Sozialisten über ein Kapital von 5000 Gulden zur Verfügung.

um damit fünf kleine Genossenschaften zu gründen, und so erst kleine Erfahrungen zu sammeln. Auch auf diesem Gebiet hatten die Bauarbeiter Casselles große Verdienste. Aus der Privatinitiative des Bischofs ist für die Arbeiter von 12000 Metern für eine Produktionsgenossenschaft (christlicher Arbeiter) entstanden. Im wesentlichen ist der Arbeiter im zentralen wurden, beharrte er auf seinem ursprünglichen Standpunkt und wies nach, die Sache nicht noch nachträglicher gefördert zu haben.

So sehen wir die großen Führer der verschiedenen politischen Parteien, einen Casselle, einen Retteler, einen Wisnara bereits ernsthaft mit diesen Produktionsgenossenschaften beschäftigt.

Leider waren die meisten Versuche nicht von Erfolg gekrönt. Dazu kam dann die Abwicklung der sozialistischen Konsumvereinsbewegung, infolge dessen die Generalversammlung der freien Gewerkschaften vor der Errichtung industrieller Arbeitsgenossenschaften warnte. — Im Ausland hat man, insbesondere in Italien, bessere Erfahrungen gemacht; so sollen dort in einigen Bezirken (Lombardia, Bologna) die Arbeitergenossenschaften die Privatunternehmer tatsächlich ausgeschaltet haben.

Kritisch betrachtet, ist es zweifellos ein Recht der Arbeiter, sich zum Zwecke der Verbesserung der Lebenslage zu verbinden, und so nicht nur den Lohn, sondern auch den Unternehmensgewinn sich zu sichern. Der Gewinn einer gewissen Unternehmensgröße, die Bauproduktionsgenossenschaft widerspricht dem Christentum, kann nicht ernst genommen werden. Diesen in der „Daugeverfasser“ wiederholt vertretenen Standpunkt stimmt Eder rechtlos zu.

Andere Gedankengänge in dem Buche sind abwegig. So scheint uns der Wunsch des Verfassers nach Dezentralisation der ganzen Wirtschaft weit über das Ziel hinaus zu schießen. Wir müssen die Wirtschaft schon so nehmen, wie sie nun einmal ist, und können nicht den Luxus einer vollständigen und neuen Produktionsumstellung leisten, wie sie Eder vorstreckt. Gewiß wollen auch wir nicht behaupten, daß ein Wiedereintreten der mittelalterlichen und zünftlerischen Wirtschaftsweise bei der das Arbeitsprodukt in der eigenen Familie entsteht, für die Lösung des Familienproblems viel bedeuten könnte. Die Verdrängung der modernen Volkswirtschaft hierdurch erziehen zu wollen, erscheint uns jedoch als ein geradezu utopischer Gedanke, der dadurch nicht besser wird, daß er gut gemeint ist. In manchem anderen scheint der Verfasser an alte Bestrebungen der Coblenzer Ständeordnungsbewegung anzuknüpfen, die ihres integralen Charakters wegen noch in guter Erinnerung ist.

Nächst zu lesen ist, was Eder über die äußeren und inneren Schwierigkeiten der Produktionsgenossenschaftsbewegung schreibt, wenn er sich auch leider von Ueberreibungen nicht fernhält. Der größte innere Feind der Produktionsgenossenschaft, so sagt er, ist die einseitige materielle Gesinnung der Genossen. An dieser muß jede Arbeitergilde scheitern.

Man muß nicht bereit, aus hingebendem Idealismus für den Gemeinschaftsgedanken, der sich ja in der Produktionsgenossenschaft verkörpert, auch einmal persönliche Opfer zu bringen, so wird alle Arbeit vergeblich sein. Genossenschaftsgedanke und trasse Selbstsucht, Egoismus und nacktes Gewinnstreben schließen sich aus wie Feuer und Wasser!

Hier liegt, darin hat Eder recht, der Angelpunkt der ganzen Frage! Die praktischen Schwierigkeiten lassen sich überwinden — wir sind ja das Volk der Degeneratoren — aber der Geist des Materialismus muß aus den Produktionsgenossenschaften ferngehalten werden. Und das kann einzig und allein das Christentum fertig bringen, ein Christentum der Tat!

Deshalb sind wir christlichen Bauarbeiter besonders berufen, den Gedanken der Produktionsgenossenschaften aufzugreifen und praktisch zu fördern. Wir leisten damit eine ehrenvolle Arbeit des Niederaufbaues, die unserem armen bedrückten Lande zum Segen gereichen wird.

J. Schulze.

Verbandsnachrichten

Kingen bei Altheim. Jetzt endlich ist es gelungen, in Kingen eine Ortsgruppe unseres Verbandes zu gründen. Bisher war die Parteizelle Kingen (Wahban) fester Besitz des sozial. Bauarbeiterverbandes; natürlich durften hoch Leute vom Deutschen Bauarbeiterverband dort beschäftigt werden. Das ist doch den Arbeitern alles Gruesel vom christlichen Bauarbeiterverband erzählt worden, kein gutes Haar hat man an ihm gelassen. Aber schon bei den ersten Verhandlungen haben die Arbeiter erkannt, daß sie von den Vertretern des christlichen Bauarbeiterverbandes viel besser vertreten und nicht in so unverantwortlicher Weise in unvernünftige Streiks hineingetrieben wurden. Auch hätten die Arbeiter vom Wahban Kingen heute 20 Pf. pro Stunde weniger Lohn, wenn nicht der Vertreter des christlichen Bauarbeiterverbandes für die Kollegen eingetreten wäre. Dieses hat schon ein großer Teil der Arbeiter eingesehen und sind sie infolge dessen zum christlichen Bauarbeiterverband übergetreten. Es wurde sofort am Sonntag, den 9. Januar, in Kingen eine Ortsgruppe unseres Verbandes gegründet. In der Versammlung hielt Kollege Gammel einen Vortrag über die Ziele der christlichen Gewerkschaften, anschließend wurde der Vorstand gewählt. Folgende Kollegen wurden gewählt: Josef Ewrogen, Vorsitzender; Ant. Kraby, Kassierer; Joh. Ho. Müller, Schriftführer; Josef Müller und Peter Bender, Beisitzer. Die Kollegen haben den festen Willen, immer mehr Mitglieder unserem Verbande zuzuführen und ihre ganze Kraft zum Wohle und Nutzen der Arbeiter einzusetzen. Also auf zu eifriger Verbandsarbeit für den christlichen Bauarbeiterverband!

Sied. Triburg. Am 1. Januar hatten wir unsere Generalversammlung ab, wozu unsere Mitglieder gütlich

vollständig erschienen waren. Der Vorsitzende erstattete den Jahresbericht, der Freitag ablegte von dem Vorstande über das vergangene Jahr. In der Vorstandssitzung wurde als Vorsitzender Ludwig Krammer, als Kassierer Heinrich Meise, als Schriftführer Bernhard Krammer, als Beisitzer die Kollegen Josef Bergst und Josef Bergst. Der Vorsitzende erwähnte die neu gewählten Vorstandmitglieder, ihm eifrig zur Seite zu stehen, um dem Verband mit den Mitgliedern an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Kimpar. In der Ortsgruppe Kimpar fand am 9. Januar 1921 Generalversammlung mit Revue des Vorstandes statt. Gewählt wurden folgende Kollegen: Karl Mühl, 1. Vorsitzender; Josef Ehrh, Kassierer; Edmund Heinrich, Schriftführer; Matthäus Schillinginger und Altes Jürlein, Revisoren.

**Mitteilung
Des Hauptvorstandes**

Alle Verwaltungsstellen und Ortsgruppen ersuchen wir nochmals dringend, doch darauf zu achten, daß die Posten richtig frankiert werden. Immer wieder gehen Briefe und Postkarten ein, welche dem jetzigen Portotarif nicht entsprechen und für die wir deshalb das hohe Straßporto zahlen müssen. Besonders häufig kommt dies bei Einendung der Mitgliedsblätter vor, welche als „Geschäftspapiere“ geschickt werden, aber geschlossen sind. Mitgliedsblätter ohne schriftliche Mitteilungen können als „Geschäftspapiere“ geschickt werden, der Briefumschlag muß aber offen bleiben. Der Verschluss geschieht am besten durch Klammer oder Bindfaden, da ohne diese Sicherung die Blätter leicht herausfallen. Auch die Bestellkarten und Empfangsbescheinigungen werden oft als Drucksache geschickt, von der Post aber nicht als solche anerkannt und müssen demnach als Postkarten frankiert werden. Weiter machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die blauen monatlichen Arbeitslohnberichtsarten wieder frankiert werden müssen, und zwar als Postkarten, was ebenfalls von vielen nicht beachtet wird. Achtet also genau auf den Portotarif, damit uns unnütze Ausgaben erspart bleiben. Nachstehend nochmals die am häufigsten in Betracht kommenden Portosätze: Postkarte 30 Pf., Briefe bis 20 Gr. 40 Pf., über 20 Gr. bis 250 Gr. 60 Pf. Geschäftspapiere bis 250 Gr. 40 Pf., über 250 bis 500 Gr. 60 Pf., über 500 bis 1000 Gr. 80 Pf.

Sterbetafel.

Am 16. Dezember 1920 verunglückte unser langjähriger treues Mitglied, der Kollege Gustav Wöring aus Helmsdorf bei dem Eisenbahnunglück auf der Bahnstrecke Hülfstedt-Silberhausen und ist, fünfzigjährig, am 23. Dezember seinen schrecklichen Verletzungen erlegen.

Ortsgruppe Helmsdorf.

Am 29. Dezember 1920 starb unser langjähriges treues Mitglied Eduard Desor (Bauhilfsarbeiter) an Lungenerkrankung im Alter von 68 Jahren.

Ortsgruppe Rasdorf.

Am 31. Dezember 1920 starb nach neunjähriger Krankheit (Lungenerkrankung) der Vorsitzende und Gründer unserer Ortsgruppe Kollege Bernhard Zukmann im Alter von 38 Jahren. Der Verstorbenen war allen Mitgliedern ein leuchtendes Vorbild. Trotzdem er seit dem Kriege nicht mehr in unserem Berufe tätig war, hat er alles daran gesetzt, um unsere Ortsgruppe weiter auszubauen. Bei Freund und Feind war er geschätzt. Wir werden stets des lieben Toten gedenken und versprechen, seinem Beispiel nachzueifern.

Ortsgruppe Lüdinghausen.

Am 26. Dezember 1920 starb unser langjähriges Mitglied, der Maurer Aug. Meier infolge einer im Felde sich zugezogenen tödlichen Lungenerkrankung im Alter von 38 Jahren.

Ortsgruppe Bochum.

Am 3. Januar 1921 starb unser treues Mitglied Josef Wiloch (Maurer) im Alter von 36 Jahren an Lungenschwindsucht.

Verwaltungsstelle Bochum.

Durch einen Betriebsunfall in der Mühle verunglückte tödlich unser lieber Kollege Johann Barchert.

Ortsgruppe Bornbitt.

Am 4. Januar starb nach längerem schwerem Leiden unser Kollege Peter Haifen (Maurer) im 63. Lebensjahre.

Ortsgruppe Gladbach b. Remscheid a. Rh.

Am 6. Januar 1921 starb nach kurzem, schwerem Leiden unser treuer Kollege August Schmitz im blühenden Alter von 30 Jahren. Er war der Seelen einer. In seinem Geiste werden wir weiter arbeiten.

Ortsgruppe Brossbüsch D/S.

Eure treuen Anbeter!